

Art. 27

Die Forstrechtsstellen entscheiden:

- a) über Streitigkeiten bei der Ausübung von Forstrechten unbeschadet der Bestimmungen des Art. 41,
- b) über Streitigkeiten bei der Ersatzleistung (Art. 11 und 12),
- c) über die Regelung und Ablösung von Forstrechten und ihre Durchführung,
- d) über die sonstigen in diesem Gesetz der Forstrechtsstelle übertragenen Angelegenheiten.